

NIEDERSCHRIFT

über die 35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, dem 22.04.2009, in der Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:05 Uhr

Ende: 13:15 Uhr

Anwesend:

a) Mitglieder:

Herr Zimmermann	Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses, Beigeordneter für Finanzen und Vermögen Landeshauptstadt Magdeburg
Frau Barnikol-Veit	Dezernentin Stadt Aschersleben
Frau Darnedde	Kämmereiamtsleiterin Elbe-Parey
Herr Geier	Beigeordneter für Zentralen Service Stadt Halle
Herr Hulzer	Amtsleiter Stadt Wernigerode
Frau Johannes	Dezernentin Stadt Zerbst
Frau Kagemann	Fachbereichsleiterin Finanzen Stadt Halberstadt
Frau Lehnert	Kämmereiamtsleiterin Stadt Könnern
Frau Lucas	Amtsleiterin Stadt Sangerhausen
Herr Opel	Kämmerer Stadt Naumburg
Frau Nußbeck	Beigeordnete Stadt Dessau-Roßlau
Frau Pietrzak	Amtsleiterin Stadt Stendal
Frau Scholz	Kämmerin VG Saale-Wipper

b) von der Landesgeschäftsstelle

Herr Landesgeschäftsführer Dr. Kregel
Herr Langhoff

c) als Gast

Frau Tiersch Kämmerei VG Hohe Börde

Es fehlen:

Frau Adler	Dezernentin Stadt Schönebeck (entschuldigt)
Frau Wendler	Kämmereiamtsleiterin Stadt Haldensleben (entschuldigt)

Zu TOP 1 – Begrüßung

Herr Zimmermann begrüßt die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses und die Vertreter der Landesgeschäftsstelle, Herrn Landesgeschäftsführer Dr. Kregel und Herrn Langhoff.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift über die 34. Sitzung am 08.10.2008

Herr Langhoff teilt mit, dass eine Änderung hinsichtlich der Anwesenheit vorgenommen wurde. Hier wurde die ursprünglich als nicht entschuldigt erfasste Amtsleiterin der Stadt Sangerhausen, Frau Lucas, als entschuldigt aufgeführt.

Die Niederschrift über die 34. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 08.10.2008 wird einstimmig genehmigt. Die Tagesordnung der 35. Sitzung wird zur Kenntnis genommen und einstimmig bestätigt.

Zu TOP 3 – Kommunale Finanzausstattung

Hier hält Herr Dr. Kregel eingangs fest, dass es sich bei den Überlegungen zur Novellierung des FAG um einen kompletten Systemwechsel handelt, den es in der Gestalt in keinem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gibt. Es sei von daher äußerst wichtig im Haushalts- und Finanzausschuss, auch in Vorbereitung der anstehenden Klausurtagung und Präsidiumssitzung am 26./27.04.2009, grundlegende Fragen zu erörtern. Jedoch stehen bisher für die Beurteilung dringend benötigte Modellberechnungen nicht zur Verfügung.

Anschließend führt Herr Langhoff anhand eines Powerpointvortrages in die bisherigen Überlegungen zur Novellierung des FAG ein.

In der sich anschließenden Diskussion hinterfragt Herr Geier die Einteilung der Aufgaben anhand der drei gewählten Aufgabenkategorien und die Möglichkeit der Berücksichtigung von Änderungen in der kommunalen Aufgabenwahrnehmung. Hier bestätigt Herr Langhoff, dass sich Änderungen in der kommunalen Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich bei den vorgesehenen Novellierungen des FAG abbilden lassen.

Hinsichtlich der sich daran anschließenden Diskussion zur Umstellung auf das doppelte Haushaltssystem wird die Auffassung vertreten, dass der jetzt vollzogene stärkere Aufgabenbezug grundsätzlich auch auf das doppelte System anzuwenden sein müsste, sofern die Statistik in der Lage ist, entsprechende Daten zu liefern.

Herr Zimmermann hält fest, dass der Zeitpunkt zur Umstellung auf ein neues FAG aus Sicht der Landesregierung günstig erscheint, da sich im Rahmen der Gemeindegebietsreform die Gemeindestrukturen komplett verändern. Damit ändern sich auch die statistischen Grundlagen, die im jetzigen System zur Berechnung des Finanzbedarfs herangezogen werden. Es wird mit Blick auf die neue Gemeindegebietsstruktur von daher kaum möglich sein, statistische Grundlagen rückblickend darzustellen, um so bestimmte Verschiebungen, die aus der Implementierung des neuen FAG-Systems resultieren, nachzuvollziehen. Mit Blick auf die im neuen System zurücktretende Bedeutung der Steuerkraft erwähnt Herr Zimmermann, dass dies bei der Verteilung der FAG-Mittel durchaus der Fall sei. Jedoch spiele die Steuerkraft der Gemeinden in ihrer Gesamtheit innerhalb der gewählten kommunalen Gruppen nach dem jetzt

gewählten Modus der Anrechnung der allgemeinen Deckungsmittel bei der Bedarfsermittlung eine viel wesentlichere Rolle als dies im bisherigen System der Fall war.

Für Frau Nußbeck stellt die bei der Auflösung des Einzelplans 9 vorgenommene Anrechnung der Steuereinnahmen auf den Finanzbedarf im übertragenen Wirkungskreis ein nicht unerhebliches Problem dar. Herr Dr. Kregel hält fest, dass eine Anrechnung der Steuereinnahmen auf den übertragenen Wirkungskreis die verursachergerechte Zuordnung der Kosten gewissermaßen unterlaufen würde.

Auf Vorschlag von Herrn Dr. Kregel werden anschließend die sich bisher ergebenden offenen und zum Teil strittigen Fragen nacheinander zur Diskussion gestellt. Dies sind:

1. Aufgabencharakterisierung

Herr Dr. Kregel berichtet auszugsweise über die in der AG FSK geführten Diskussionen bei der Aufgabencharakterisierung anhand der drei Aufgabengruppen. Diese sei Grundlage für die weiteren Berechnungen zur Ermittlung des Finanzbedarfs. Demnach sei es wichtig, von Seiten der kommunalen Praxis, Mitteilungen hinsichtlich eventuell enthaltener Unstimmigkeiten bzw. Änderungsvorschläge zu erhalten.

2. Behandlung kostenrechnender Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang

In der hier geführten Diskussion wurde deutlich, dass die Auffassung der Landesregierung, dass die kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung) nicht bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden, nicht akzeptiert wird. Dies stellt einen Systembruch zu dem grundsätzlich mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigten zukünftigen Vorgehen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse dar. Vielmehr müssen zunächst auch in diesen Abschnitten alle pflichtigen Ausgaben, die auf eine gesetzliche Grundlage zurückzuführen sind, berücksichtigt werden. Ein danach eventuell weiterhin bestehender Saldo darf zudem bei der Bedarfsermittlung nicht unberücksichtigt bleiben, sondern muss zumindest dem freiwilligen Aufgabenbereich zugeordnet werden.

3. Auflösung des Einzelplans 9

Herr Dr. Kregel verweist hinsichtlich der vorgenommenen Anrechnung der im Einzelplan 9 veranschlagten kommunalen allgemeinen Deckungsmittel auf die drei kommunalen Aufgabengruppen und somit auch auf den übertragenen Wirkungskreis auf die insbesondere bei der Gewerbe- und Grundsteuer zum Tragen kommende Intention eines engen Zusammenhangs zwischen Gemeinde, Wirtschaft und Bevölkerung. So sei es ureigene kommunale Selbstverwaltung im Rahmen dieses Bandes über die Höhe der Leistungen und der dementsprechenden Festsetzung der Steuerhöhe zu entscheiden. Jedoch wird dieser Mechanismus durch die Anrechnung der Steuereinnahmen auf den übertragenen Wirkungskreis eingegrenzt. Von daher dürfen allgemeine Deckungsmittel nicht auf den übertragenen Wirkungskreis angerechnet werden. Die gleichen Überlegungen müssen auch für bestimmte Überlegungen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis angestellt werden, bei denen die Einflussmöglichkeiten der Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung weitestgehend gegen Null tendieren. Die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses werden in diesem Zusammenhang darum gebeten, der Landesgeschäftsstelle, sofern vorhanden oder bekannt, Hinweise (Kommentare, Rechtsprechung etc.) zukommen zu lassen, welche für die Argumentation einer Nichtanrechnung allgemeiner Deckungsmittel auf den übertragenen Wirkungskreis hilfreich sind.

Herr Zimmermann verweist auf die Intention seitens des Landes bei einer Anrechnung originärer Steuereinnahmen der Kommunen auf den übertragenen Wirkungskreis. Damit wäre zu-

mindest aus Sicht des Landes ansatzweise gewährleistet, dass auf kommunaler Seite ein Anreiz zur wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln des Landes und des Bundes bei der Erledigung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis gegeben sei.

Nach weiterer Diskussion zu diesem Punkt einigte man sich darauf, zunächst für eine Nichtanrechnung allgemeiner Deckungsmittel auf den übertragenen Wirkungskreis zu plädieren. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, dann soll zumindest für eine feste, für alle kommunalen Gruppen gleiche und möglichst geringe Anrechnungsquote plädiert werden.

Die Abbildung des Vermögenshaushaltes lediglich über den Verwaltungshaushalt hält Herr Zimmermann nach wie vor nicht für geeignet. Er verweist auf Kommunen, die in der Lage sind, eine so genannte freie Spitze zu erwirtschaften, wobei sich dann die Darstellung des Vermögenshaushaltes lediglich über den Verwaltungshaushalt anders darstellt. Auf Nachfrage teilte Herr Langhoff mit, dass eine Anrechnung des abgebildeten Vermögenshaushaltes auf die einzelnen drei Aufgabengruppen, ähnlich wie bei der Auflösung des Einzelplans 9, anhand der Quotierung der wahrgenommenen Aufgaben in den Einzelplänen 0 bis 8 vorgenommen wird. Frau Nußbeck hinterfragt die Zielgenauigkeit einer solchen rein mathematischen Vorgehensweise, da der Anteil der kommunalen Investitionen im Bereich des übertragenen Wirkungskreises ihrer Auffassung nach relativ gering sei. Somit birgt das Vorgehen auf den ersten Blick den Vorteil, dass es zu einer verstärkten Anrechnung von Investitionen im übertragenen Wirkungskreis kommt.

4. Investitionszulage

Hinsichtlich der vorgesehenen Investitionszulage in Höhe von 180 Mio. € regt Herr Zimmermann die Anwendung der Durchschnittsbetrachtung der letzten drei Jahre an. Herr Zimmermann nimmt Bezug auf die Änderung des Verteilungsmaßstabes, weg von den bisherigen Verteilungsparametern Fläche und Einwohnerzahl, hin zu einer steuerkraftabhängigen Verteilung und deren Auswirkungen für die Stadt Magdeburg. Es wird festgehalten, dass diese Änderung im Vergleich zur jetzigen Verteilung der Mittel aus der Investitionspauschale zu Lasten der Stadt Magdeburg und zu Gunsten der beiden anderen kreisfreien Städte Halle und Dessau-Roßlau geht.

5. Bedarfszuweisungen

Hier wird auf die in der Gesetzesbegründung enthaltene Begründung für die vorgenommene Erhöhung um 20 Mio. € hingewiesen. Demnach sollen damit zu erwartende Steuermindererlöse und Verwerfungen einzelner Kommunen bei der Umstellung auf das neue FAG – System abgemildert werden. Inwieweit dies als einzige im jetzigen Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung hinreichend ist, gilt es vor allem mit Blick auf die an die Auszahlung von Bedarfszuweisungen gestellten Anforderungen kritisch zu hinterfragen.

6. Ergänzungszuweisungen

In der Diskussion wird deutlich, dass die derzeit vorgesehenen Ergänzungszuweisungen auch aufgrund ihrer teilweise marginalen Höhe zu hinterfragen sind. Dabei wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die ergänzenden Zuweisungen der §§ 7 – 13 zwar aufgabenbezogen auf die einzelnen Kommunen verteilt, jedoch anschließend auch als allgemeine Deckungsmittel verwendet werden können. Es gilt demnach die Interpretation des § 6 S. 2 zu hinterfragen.

(Anmerkung der Redaktion: Im Nachgang der Sitzung verweist die Landesgeschäftsstelle auf die Gesetzesbegründung, in der konkret steht, dass die Besonderheit dieser neuen Art von Zuweisung darin besteht, dass sie den Empfängern grundsätzlich zur freien Verfügung stehen. Eine Zweckbindung der Mittel ist mit Ausnahme der ausdrücklich genannten Fälle nicht ge-

geben. Laut Gesetzestext kann somit lediglich in den §§ 12 und 13 durch die Verwendung der Begrifflichkeit „zweckgebunden“ eine zweckgebundene Vereinnahmung gesehen werden. Auf Nachfrage im Nachgang der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wurde dies vom Innenministerium bestätigt.)

Frau Johannes sieht es als grundsätzlich sachgerecht an, dass durch die Ergänzungszuweisungen diejenigen Kommunen, denen die Kosten aus der Aufgabenwahrnehmung obliegen, im Rahmen des FAG dafür einen Ausgleich bekommen.

In der weiteren Diskussionen wurde deutlich, dass insbesondere die §§ 12 und 13 als fraglich angesehen werden, zumal bei einer Rückführung der Anzahl der Ergänzungszuweisungen in der jeweiligen kommunalen Gruppe systembedingt der Anteil der allgemeinen Zuweisungen und damit auch der Spielraum für die kommunale Selbstverwaltung steigt.

7. Allgemeine Zuweisungen

Hier wird noch einmal verdeutlicht, dass aufgrund des stärkeren Aufgabenbezugs die steuerkraftabhängigen allgemeinen Zuweisungen im Vergleich zum Status quo eine verhältnismäßig geringere Bedeutung spielen werden. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahlen nicht wie bisher die Steuerkraft zu 80 %, sondern zu 100 % zu berücksichtigen. Herr Langhoff hält fest, dass von Seiten der Landesregierung somit die ursprüngliche Intention einer gewissen Anreizfunktion aufgegeben werden soll, was aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nach wie vor abgelehnt wird. Herr Dr. Kregel verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellschraube der neu zur Anwendung kommenden fiktiven Hebesätze als mögliches Regularium für eine weitere Anreizfunktion.

Herr Zimmermann verdeutlicht, dass mit einem stärkeren Aufgabenbezug zeitgleich das sich im steuerkraftabhängigen Verteilungsmodus widerspiegelnde Solidaritätsprinzip zurückgefahren wird.

Herr Zimmermann hinterfragt die Darstellung der oberzentralen Funktion der kreisfreien Städte, die sich laut Herrn Dr. Kregel in dem zugrunde gelegten Ausgabeverhalten widerspiegelt. Laut Auffassung von Herrn Zimmermann fehlt es hier jedoch an einem Veredelfaktor für die Wahrnehmung von Zentralitätsfunktionen.

(Anmerkung der Redaktion: Im Nachgang der Sitzung wird darauf verwiesen, dass die bisherige Gemeindegrößenklassenstaffelung für die kreisfreien Städte, so wie sie bisher auch im FAG enthalten ist, beibehalten wird).

8. Die Rolle der Kreisumlage im zukünftigen FAG-System

In Analogie zu den Bedenken bezüglich der Anrechnung der originären Steuereinnahmen auf den übertragenen Wirkungskreis, verweist Herr Dr. Kregel auf die Anrechnung der Kreisumlage auf unterschiedliche Aufgabengruppen. Dabei gilt es zu hinterfragen, ob mit dem neuen FAG eine Änderung in der Rangfolge der Kreisumlage stattfindet. Während die Kreisumlage im jetzigen FAG-System eine nachrangige Rolle einnimmt, so dass in jenem Fall, in dem die übrigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, der Landkreis die Möglichkeit einer Umlageerhebung hat und somit vor Erhebung der Kreisumlage bereits eine Berücksichtigung auch der vom Land geleisteten Zahlung im Rahmen des FAG stattfindet, kommt es im neuen FAG-System bereits zur Berücksichtigung einer bestimmten Größe der Kreisumlage bei der Berechnung des Finanzbedarfs der Landkreise. In dieser Art von Bindung eines Status quo an Kreisumlagezahlungen kann mit Blick auf § 16 des derzeitigen FAG gewissermaßen ein ver-

fassungsrechtliches Problem gesehen werden. Herr Dr. Kregel verweist darauf, dass dieses Problem auch dem Innenministerium bekannt ist, man derzeit aber noch keine Lösung hat.

Herr Langhoff verweist auf die Möglichkeit, darüber nachzudenken, in welchem Ausmaß die Kreisumlage auf welche Aufgaben angerechnet wird. Dies hätte jedoch bei einer anteiligen oder gar nicht vorgenommenen Anrechnung der Kreisumlage zur Folge, dass der errechnete Finanzbedarf der Landkreise erheblich steigen dürfte, was eventuell auf Seiten der Landesregierung zu Widerständen führen würde.

Herr Dr. Kregel verließ gegen 12:20 Uhr die Sitzung.

Herr Langhoff verweist auf die neue Regelung zur Berechnung der Kreisumlage. Hier wirkt sich auch die beabsichtigte vollständige Berücksichtigung der Steuerkraft auf die Höhe der Kreisumlage aus. Die Landesgeschäftsstelle hatte gegenüber dem Innenministerium, insbesondere aufgrund nicht vorliegender Quantifizierung, eine solche Erhöhung bereits vor Erstellung des jetzigen Gesetzesentwurfs abgelehnt, zumal die Kreisumlage im jetzigen neu strukturierten System eines FAG neu zu überdenken ist. Zu hinterfragen sei auch, ob allgemeine Zuweisungen, als die nach der Auftragskostenerstattung (§ 4) und den ergänzenden Zuweisungen (§§ 7 – 13) bleibende Residualgröße, zur Deckung des ermittelten Finanzbedarfs überhaupt noch als Kreisumlagegrundlage heranzuziehen sind.

Zudem erwähnt Herr Langhoff die Auswirkungen der Einführung der Doppik auf die Kreisumlageerhebung. So wird in § 20 FAG – E nicht nur wie bisher auf die Einnahmen und den Finanzbedarf abgestellt, sondern durch die Ergänzung der Begrifflichkeiten Erträge und Aufwendungen der Einführung der Doppik Rechnung getragen. Herr Langhoff verweist diesbezüglich auf die auf Bundesebene und vereinzelt in einigen Bundesländern bereits geführte Diskussion, inwieweit bei der Kreisumlageerhebung nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Pensionsrückstellungen) bei der Kreisumlageberechnung berücksichtigt werden können. Herr Langhoff stellt dies bisher in Sachsen-Anhalt nicht als Problemfall dar, weist aber darauf hin, dass dieses Thema in absehbarer Zeit zur Diskussion stehen wird. Er regte eine intensivere Befassung mit dem Thema in einer der kommenden Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses an. Es wird an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses eine Broschüre des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Thematik ausgeteilt.

Anschließend stellt Herr Langhoff die vorgesehene Implementierung der zukünftigen Verbandsgemeinden im neuen FAG-System vor. Hintergrund ist der Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses aus der 33. Sitzung. Der Haushalts- und Finanzausschuss hatte sich damals grundsätzlich dagegen ausgesprochen, die Verbandsgemeinde im Rahmen des FAG zu implementieren, jedoch war zum damaligen Zeitpunkt die jetzt vorgesehene Struktur des zukünftigen FAG nicht bekannt. Der Haushalts- und Finanzausschuss hatte folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium zu beschließen, für die dauerhafte Finanzierung der Verbandsgemeinden am Umlagesystem festzuhalten und bei der anstehenden Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs im kreisangehörigen Raum künftig die Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden zu berücksichtigen. Eine aus der geringeren Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden resultierende Benachteiligung hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Verbandsgemeinde gegenüber Einheitsgemeinden soll durch andere Kriterien ausgeschlossen werden.“

Nach dem jetzigen Gesetzentwurf erhalten die Verbandsgemeinden für die ihnen mit § 2 Abs. 2 Verbandsgemeindengesetz zugeschriebenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises direkte Zuweisungen im Rahmen des FAG. Dies ist teilweise auch im Rahmen der Ergänzungszuweisungen für die ihnen mit § 2 Abs. 1 Verbandsgemeindengesetz pflichtig zugeschriebenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Kinderbetreuung und Schulträgerschaft) vorgesehen. Eventuelle im Rahmen des § 3 VerbGemG überschriebene pflichtige Aufgaben dürften nach Auffassung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht im FAG berücksichtigt werden, da dies auf freiwilliger Basis in der jeweiligen Verbandsgemeinde stattfindet. Neben der direkten Berücksichtigung im Rahmen des FAG sieht der jetzige Gesetzentwurf eine Verbandsgemeindeumlage vor. Nach Erörterung der Problematik sieht der Haushalts- und Finanzausschuss die vorgesehene Implementierung der Verbandsgemeinden im neuen FAG-System und vor allem die direkte Berücksichtigung für die nach § 2 VerbGemG übertragenen pflichtigen Aufgaben als gerechtfertigt an. Dem steht der damalige Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses auch nicht entgegen.

Abschließend bittet Herr Zimmermann alle Anwesenden, Informationen, Anregungen und sonstige Hinweise zum jetzigen Gesetzentwurf schnellstmöglich an die Landesgeschäftsstelle weiterzuleiten.

Frau Kagelmann bittet darum, den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses den Vortrag der Landesgeschäftsstelle zukommen zu lassen.

*(Anmerkung der Redaktion: Dieser Bitte wurde bereits direkt im Nachgang der Sitzung am 22.04.2009 nachgekommen. Der Vortrag ist erneut als **Anlage** beigelegt.)*

TOP 4 – Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Herr Langhoff informiert angesichts der vorangeschrittenen Zeit kurz über den aktuellen Stand hinsichtlich der Umsetzung des ZuInvG in Sachsen-Anhalt. Er verweist auf den Leitfa-den, der inzwischen im Internet eingestellt ist, welcher jedoch in sich nicht schlüssig und vor allem vorläufiger Natur ist. Er bittet die Anwesenden um ihre Einschätzung. Dabei wird deutlich, dass man mit der jetzigen Situation im überwiegenden Maße unzufrieden ist und die Herangehensweise seitens des Landes als unbefriedigend ansieht. Kritisiert wird die kleinteilige Aufteilung der Mittel auf eine Vielzahl von Fördertöpfen, wobei auch in Frage gestellt wird, ob es sich bei allen, der kommunalen Ebene zugeschriebenen Projekte, auch tatsächlich um kommunalbezogene Projekte handelt. Hier wird exemplarisch auf die GKS Heyrothsberge verwiesen. Die Diskussion verdeutlicht, dass es hinsichtlich der einzelnen Förderbereiche sehr unterschiedliche Bearbeitungsstände gibt.

Frau Barnikol-Veit weist darauf hin, dass bei der Schulinfrastrukturpauschale nicht berücksichtigt wurde, dass die Stadt Aschersleben auch Träger eines Gymnasiums ist. Frau Kagelmann hinterfragt insbesondere die Schwierigkeit der Definition von Investitionen, da die Stadt Halberstadt bereits auf die Doppik umgestellt hat. Die Stadt Halle sprach sich hinsichtlich der haushalterischen Abarbeitung des ZuInvG dafür aus, einen eigenen Buchungskreis für das Investitionsprogramm zu implementieren, wobei jedoch nach mehrheitlicher Auffassung des Haushalts- und Finanzausschusses solche Fragen bilateral vor Ort zu lösen sind.

Herr Zimmermann informierte zudem über Gespräche mit der Investitionsbank hinsichtlich der Frage, inwieweit eine Kreditfinanzierung im Rahmen des von der IB Sachsen-Anhalt aufgelegten Programms Sachsen-Anhalt STARK I auch über den 12,5%-igen Anteil der Kom-

munen bei Umsetzung des ZuInvG möglich ist. Hier sei zu befürchten, dass kommunalaufsichtsrechtlich bei einer Kommune in Haushaltskonsolidierung lediglich eine Gewährung in Höhe des 12,5%-igen Eigenanteils erfolgt. Da jedoch die Kosten der Investitionsvorhaben häufig nicht punktgenau auf die zur Verfügung gestellten Bundesmitteln (75%) und den daraus resultierenden 25%-igen Kofinanzierungsanteil (zur Hälfte Land, zur Hälfte Kommune) abzustimmen sind, stellt sich die Frage, inwieweit eine kommunalaufsichtsrechtliche Kreditgewährung über darüber hinausgehende Beträge erstens erteilt wird und zweitens diesbezüglich eine Finanzierung über zinsgünstige Darlehen der IB Sachsen-Anhalt möglich ist.

(Anmerkung der Redaktion: Im Nachgang der Sitzung wurden die angesprochenen Problematiken von Seiten der Landesgeschäftsstelle bei einem Treffen der Abteilungsleiter der einzelnen Ministerien am 24.04.2009 gegenüber der Landesregierung dargelegt.)

TOP 5 – Kommunales Entschuldungsprogramm

Aufgrund fortgeschrittener Zeit informiert Herr Langhoff kurz über den aktuellen Stand der Überlegungen für ein kommunales Entschuldungsprogramm. Herr Langhoff hält fest, dass die Landesregierung trotz der Konjunkturkrise an der Umsetzung des Entschuldungsprogramms festhalte. Diesbezüglich sind im Rahmen des Nachtragshaushaltes bereits Verpflichtungsermächtigungen eingestellt worden. Zudem sei das Entschuldungsprogramm auch im Kontext der aktuellen Entscheidung der Föderalismuskommission II zu sehen. Hier ist beabsichtigt, dass Sachsen-Anhalt im Rahmen des ab 2020 vorgesehenen Verschuldungsverbotes der Länder in den Genuss von so genannten Entschuldungshilfen kommt.

Anschließend geht Herr Langhoff auf die geführte Diskussion während der 34. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses ein, in der sich grundsätzlich dafür ausgesprochen wurde, dass trotz Anwendung statistischer und damit vereinfachender Mechanismen eine individuelle Einzelbetrachtung nicht unterbleiben sollte. Da derzeit von Seiten des Innenministeriums eine Definition für die grundsätzlich beim Entschuldungsprogramm in Frage kommenden Kommunen erarbeitet wird, bat Herr Langhoff die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses darum, der Landesgeschäftsstelle im Nachgang der Sitzung eventuelle Hinweise zu möglichen Verteilungskriterien zukommen zu lassen.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass bestimmte grundsätzlich in Frage kommende Kommunen, aufgrund eventuell langer Zinsbindungsfristen, im zeitlich vorgesehenen Rahmen des Entschuldungsprogramms (2010 bis 2014) bei stringenter Auslegung der Zinsbindungsfrist nicht berücksichtigt werden könnten. Grundsätzlich wird die Berücksichtigung der Zinsbindungsfristen von den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses zwar als richtig angesehen, jedoch sollte eine zu stringente Herangehensweise in Einzelfällen, wenn notwendig, überdacht werden.

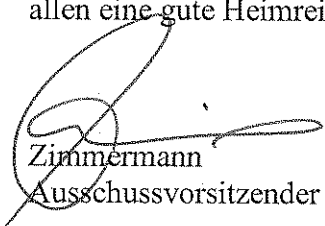
zu TOP 6: Anfragen, Anregungen, Verschiedenes

Herr Hulzer, Stadt Wernigerode, fragt mit Blick auf das neue Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, inwieweit eine Änderung der Hundesteuersatzung notwendig ist, da die Satzung eine Steuerpflicht ab dem dritten Monat nach Geburt des Hundes beinhaltet, jedoch das Gesetz ein Anmeldefrist lediglich erst nach sechs Monaten vorsieht. Nach Auffassung einiger Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses dürfte hier einer früher einsetzenden Steuerpflicht nichts im Wege stehen.

(Anmerkung der Redaktion: Diese Auffassung wird von der Landesgeschäftsstelle geteilt. Auch auf Grund einer intensiven Diskussion dieser Thematik im Arbeitskreis Kommunalabgaben und Steuern sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass aus dem Gesetz zur Vorsorge der von Hunden ausgehenden Gefahren keine unmittelbaren rechtlichen Bindungswirkungen für die gemeindlichen Hundesteuersatzungen resultieren. Das gilt sowohl für die Anmeldung der Hunde, als auch für die in den Steuersatzungen häufig weitergehenden Rasselisten. Eine erhöhte Besteuerung dürfte selbst bei positivem Wesenstest möglich sein, weil es sich bei einem Wesenstest nur um eine Momentaufnahme handelt, was die potentielle Gefährlichkeit eines Hundes nicht ausschließt (so auch VGH BW, Az. 2 S 1619/08 vom 26.03.2009; Veröffentlichung in Maiausgabe der KNSA vorgesehen). Demnach sind die Gemeinden nicht verpflichtet, einen entsprechenden Minderungstatbestand in ihren Satzungen aufzunehmen. Eine Anpassung der gemeindlichen Hundesteuersatzungen ist also aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich.)

Herr Langhoff bittet die Ausschussmitglieder hinsichtlich der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise um Hinweise aus der Praxis hinsichtlich der Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Kommunen. Mit Blick auf die kommende Steuerschätzung wäre es wichtig, bereits eine erste grobe Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen in Sachsen-Anhalt geben zu können.

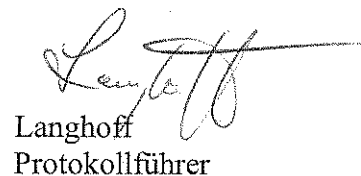
Herr Zimmermann bedankt sich abschließend bei allen für die rege Beteiligung und wünscht allen eine gute Heimreise.



Zimmermann
Ausschussvorsitzender



Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer



Langhoff
Protokollführer

Anlage
Vortrag Novellierung FAG